

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RuP Rechner und Peripherie Vertriebs GmbH für den kaufmännischen Verkehr

1. Geltungsbereich

Die Lieferungen und Leistungen der RuP Rechner- und Peripherie Vertriebs GmbH (im Folgenden RuP genannt) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- 1.2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Lieferungen und Leistungen

- 2.1. Die Angebote der RuP sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von RuP, spätestens mit Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.
- 2.2. Inhalt und Umfang der von RuP geschuldeten Lieferungen und Leistungen ergeben sich mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen der Partner aus der Auftragsbestätigung von RuP.
- 2.3. Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 2.4. RuP behält sich Produktänderungen, insbesondere im Zuge von Weiterentwicklungen vor, sofern die vereinbarten Leistungsdaten erreicht werden.
- 2.5. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart. RuP Rechner- und Peripherie Vertriebs GmbH kommt in jedem Fall nur dann in Verzug, wenn die Verzögerung von RuP verschuldet ist, die Leistung fällig ist und der Kunde RuP erfolglos eine angemessene, schriftliche Nachfrist (mindestens 14 Tage) gesetzt hat.
- 2.6. Liefertermine verlängern sich für RuP angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von RuP nicht zu vertretender Hindernisse, wie etwa Störungen bei der Selbstbelieferung durch die Lieferanten, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen etc.. RuP behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch derartige Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als sechs Wochen andauert.
- 2.7. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzug ausgeschlossen, im übrigen begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch 5 % des vom Lieferverzug betroffenen Lieferwertes.

3. Prüfung und Gefahrübergang

- 3.1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von vier Tagen ab Lieferdatum, gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 3.2. Die Gefahr einer Beschädigung oder eines Verlustes des Vertragsproduktes geht mit Übergabe an das Transportunternehmen von RuP auf den Kunden über.
- 3.3. Weist die gelieferte Ware erkennbare Schäden oder Fehlmengen auf, hat der Kunde diese bei Anlieferung schriftlich auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens zu vermerken. Der Vermerk muss den Schaden bzw. die Fehlmenge hinreichend deutlich kennzeichnen (Schadensanzeige gemäß § 438 HGB).

4. Preise und Zahlung

- 4.1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das unsseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 4.3. Der Kaufpreis ist nach Inwardnahme des Gerätes durch eine dafür qualifizierte Wartungsfirma, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (siehe Anlage 1) berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 4.4. Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Lieferzeit

- 6.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 6.2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 6.3. Wir haften im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
- 6.4. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

7. Gefahrenübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferten Produkte bleiben Eigentum von RuP bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus dem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.
- 8.2. Der Kunde ist widerruflich zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Seine künftigen Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware tritt der Kunde hiermit im jeweiligen Rechnungswert bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher in Ziffer 8.1 genannten Ansprüche zur Sicherheit an RuP ab. RuP darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offen legen. Auf Verlangen von RuP wird der Kunde RuP Namen und Anschrift seiner betroffenen Abnehmer sowie Art und Umfang seiner gegen diese bestehenden Ansprüche mitteilen.
- 8.3. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht erlaubt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von RuP hinweisen und RuP unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

- 8.4. Eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt ausschließlich für RuP. In diesem Falle erwirbt RuP einen Miteigentumsanteil an der fertigen Ware bzw. an der neuen Sache, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fertigen Ware bzw. der neuen Sache entspricht.
- 8.5. Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von RuP an den Kunden, oder bei Anhaltspunkten für eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden darf RuP zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen bzw. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kunden gegen seinen Abnehmer verlangen.
- 8.6. Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch RuP gilt nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Kunde Kaufmann ist.
- 8.7. Auf Verlangen des Kunden wird RuP Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.
- 8.8. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum von RuP. Der Kunde ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen und darf die Gegenstände nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit RuP über den Test- bzw. Vorführzweck benutzen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Jeder Käufer oder Wiederverkäufer ist allein dafür verantwortlich, zu entscheiden, ob eine bei RuP bestellte Ware auf einem zur Nutzung mit dieser Ware beabsichtigten Computersystem lauffähig ist.
- 9.2. Der Käufer hat die gelieferte Ware einer Eingangskontrolle zu unterziehen und dabei entdeckte Mängel binnen sieben Tagen schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten ab Lieferung, schriftlich zu rügen; andernfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. Die Bestimmungen der §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
- 9.3. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Ablieferung beim Käufer.
- 9.4. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist RuP nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist RuP verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 9.5. Ist RuP zur Mangelbeseitigung/ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verweigert RuP diese oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die RuP zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 9.6. Soweit sich nachstehend aus Ziffer 9.7 und 11.1 nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. RuP haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet RuP nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
- 9.7. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
- 9.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Auslieferung der Ware, diese Frist gilt nicht für Wiederverkäufer und Zwischenhändler. Für Wiederverkäufer und Zwischenhändler gilt eine Einschaltgarantie von 30 Kalendertagen, gerechnet ab Auslieferung der Ware. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 9.9. Bei Verwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Unternehmern steht es der RuP frei, ihre eigenen Ansprüche gegen Hersteller, Lieferanten oder Autoren an den Käufer abzutreten. In diesem Fall kann die RuP erst dann auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden, wenn der Käufer vorher erfolglos gerichtlich gegen diese Dritten vorgegangen ist.

10. Haftung und weitergehende Gewährleistung

- 10.1. Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. RuP haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet RuP nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- 10.2. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht:
 - wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von RuP beruht oder RuP vertragswesentliche Pflichten leicht fahrlässig verletzt.
 - wenn Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz oder von RuP zu vertretender Unmöglichkeit geltend gemacht werden.
 - bei von RuP eingeräumten Garantien.
- 10.3. Die Ersatzpflicht ist in jedem Fall auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.4. Ist die Haftung von RuP ausgeschlossen oder begrenzt, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.5. Die Haftung für einen von RuP zu vertretenden Verlust der Daten oder Programmen ist zudem auf den Schaden begrenzt, der eingetreten ist bzw. wäre, wenn der Kunde seine Daten innerhalb angemessener Intervalle gesichert hat bzw. hätte (Backup).
- 10.6. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht bei von RuP zu vertretenden Sachschäden begrenzt auf die Deckungssumme der von RuP abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. RuP ist im Einzelfall bereit, die entsprechende Deckungssumme dem Kunden mitzuteilen.

11. Gesamthaftung

- 11.1. Trifft die RuP weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit, so haftet sie - sowohl vertraglich als auch deliktisch - nur, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt. Bei Ansprüchen aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB, ist die Haftung der RuP auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Die RuP ist nur dann zur Eigenhaftung verpflichtet, wenn der Versicherer den Ersatz ablehnt oder aber durch die Versicherungssumme eine adäquate Schadenskompensation nicht erreicht wird.
- 11.2. Die Haftung gemäß § 1, 4 ProduktfAflG bleibt unberührt.
- 11.3. Die Regelung gemäß Ziffer 11.1 gilt nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
- 11.4. Soweit die Haftung von RuP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RuP.

12. Sonstiges

- 12.1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Langen.
- 12.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.